



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. September 2018
(OR. en)

11892/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0234 (NLE)**

**UD 190
CID 6
TRANS 360**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Arbeitsgruppe für verkehrsrelevante Zollfragen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) sowie im UNECE-Binnenverkehrsausschuss hinsichtlich der Annahme des Übereinkommens zur Erleichterung der Grenzübertrittsverfahren für Fahrgäste, Gepäck und Frachtgepäck im internationalen Eisenbahnverkehr zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
in der Arbeitsgruppe für verkehrsrelevante Zollfragen
der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE)
sowie im UNECE-Binnenverkehrsausschuss
hinsichtlich der Annahme des Übereinkommens
zur Erleichterung der Grenzübertrittsverfahren für Fahrgäste, Gepäck und Frachtgepäck
im internationalen Eisenbahnverkehr zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 33
und Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Russische Föderation hat ein neues Übereinkommen der UNECE zur Erleichterung des Grenzübertritts von Passagieren, Gepäck und Frachtgepäck im internationalen Eisenbahnverkehr vor (im Folgenden "Entwurf des Übereinkommens") vorgeschlagen. Die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSJD) hat den Entwurf des Übereinkommens unterstützt.
- (2) Die Arbeitsgruppe für verkehrsrelevante Zollfragen (im Folgenden "WP.30") handelt im Rahmen der Politik der UNECE und unterliegt der allgemeinen Aufsicht des Binnenverkehrsausschusses. Aufgabe der WP.30 ist es, Maßnahmen zur Harmonisierung und Vereinfachung der Vorschriften, Regeln und Unterlagen für die Grenzübertrittsverfahren für die verschiedenen Verkehrsträger im Binnenland einzuleiten und umzusetzen.
- (3) Die WP.30 wird einen Beschluss über die Billigung des Entwurfs des Übereinkommens und über seine Übermittlung an den Binnenverkehrsausschuss zur förmlichen Genehmigung fassen.
- (4) Die Union ist in der WP.30 und im Binnenverkehrsausschuss durch die alle Mitgliedstaaten der Union vertreten. Alle Mitgliedstaaten der Union sind in der WP.30 und im Binnenverkehrsausschuss stimmberechtigte Mitglieder. In Fragen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird der Standpunkt der Union von der Kommission im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten dargelegt.
- (5) Der Entwurf des Übereinkommens regelt eine Reihe von Aspekten, von denen einige in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, andere in die geteilte Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fallen.

- (6) Da der Entwurf des Übereinkommens Fragen betrifft, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, muss der Rat einen Standpunkt der Union zu dem Entwurf des Übereinkommens festlegen.
- (7) Der Entwurf des Übereinkommens enthält allgemeine Bestimmungen über die Organisation der Grenzkontrollen im Schienenpersonenverkehr. Es kann als Grundlage für etwaige multilaterale und bilaterale Übereinkünfte angesehen werden, ohne die keines der vom Übereinkommen erfassten Elemente funktionieren könnte.
- (8) Die Mitgliedstaaten der Union können solche multilateralen und bilateralen Abkommen auch ohne den Entwurf des Übereinkommens schließen. Was die Russische Föderation und einige andere in der OSJD vertretene Länder betrifft, scheint der rechtliche Rahmen ein solches Übereinkommen erforderlich zu machen, um den Abschluss multilateraler und bilateralen Übereinkünfte zu erleichtern.
- (9) Der Inhalt des Entwurfs des Übereinkommens hat offenbar weder positive noch negative Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten der Union. Daher sollte die Union den Entwurf des Übereinkommens nicht unterstützen, hat aber keinen Grund, seine Annahme zu blockieren.
- (10) Auch wenn es offensichtlich nicht im Interesse der Union liegt, dem Entwurf des Übereinkommens beizutreten, sollte jedes neue internationale Übereinkommen im Einklang mit der allgemeinen institutionellen Politik eine Klausel enthalten, die die Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration ermöglicht. Der enthält keine Klausel, die es der Union ermöglichen würde, dem Übereinkommen beizutreten.

- (11) Daher sollte der von der Union in der WP.30 und im Binnenverkehrsausschuss für verkehrsrelevante Zollfragen vertretene Standpunkt neutral sein, falls eine Klausel eingefügt wird, die die Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration ermöglicht. In diesem Fall sollten sich die Mitgliedstaaten der Union der Stimme enthalten. Andernfalls sollten die Mitgliedstaaten der Union gegen die Annahme des Entwurfs des Übereinkommens stimmen.
- (12) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union in der WP.30 für verkehrsrelevante Zollfragen sowie im Binnenverkehrsausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf den Sitzungen der UNECE-Arbeitsgruppe für verkehrsrelevante Zollfragen und des UNECE-Binnenverkehrsausschusses zu dem Entwurf des neuen UNECE-Übereinkommens zur Erleichterung der Grenzübertrittsverfahren für Fahrgäste, Gepäck und Frachtgepäck im internationalen Eisenbahnverkehr zu vertreten ist, lautet wie folgt:

Die Mitgliedstaaten der Union enthalten sich der Stimme zu dem Entwurf des Übereinkommens, falls die Klausel über die Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in den Entwurf des Übereinkommens aufgenommen wird. Wird eine solche Klausel nicht aufgenommen, so stimmen die Mitgliedstaaten der Union dagegen.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Standpunkt wird von der Kommission im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vertreten.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
